

dert sein ins Ganze. Allerdings tut diese Kanzel dem Prediger den Zwang der Haltung an, was aber nur eine Frage der Gewöhnung ist.

Diese Lösung soll keine Patentlösung sein. Schließlich gibt es auch noch die Lösung, die unser Herr selbst in der Seepredigt zeigt, wo das Boot als Kanzel niedriger steht als die im Halbkreis am Ufer aufwärts lagernde Gemeinde. Auch diese Lösung der Kanzelfrage ist gewählt worden, wobei die Kirche an der Altarseite schmal und tief, an der entgegengesetzten Ausgangsseite breit und hoch ist, wobei der Gang von der Kanzel zum Altar aufwärts und auch von der Kanzel zu den Ausgängen aufwärts führt. Solche Kirche ist dann geeignet, Massen aufzunehmen. Für die Bedürfnisse der Kleingemeinde bei Taufen und Trauungen ist eine besondere Kapelle angefügt.

Eine Kanzel im Freien ist der heiligen Leichnamskapelle in Danzig außen angebaut. Ich weiß nicht, bei welchen Gelegenheiten sie gebraucht worden ist. Auf der Milseburg in der Rhön liegt seitwärts der Kapelle eine geebnete, von Gestein umsäumte Gottesdienstfläche, unter freiem Himmel. Dort ist die Kanzel um einige Stufen erhöht im Gestein angebracht. Der Altar wird aus der Kapelle im Bedarfsfalle herausgetragen. Damit stehen wir im Missionsgottesdienst, der wohl meist eine hinter dem Altar erhöhte Kanzel bietet, wobei der Altar empfindungsgemäß stark nebensächlich ist. Dann treten wir weiter zum militärischen Gottesdienst im Felde, der im Freien überhaupt keine Kanzel, dagegen den wohlgeordneten Altar kennt.

Die Kanzel gehört in die Mittelachse der Kirche und zwar unter den Altar. Wenn jedoch die Kirche klein und schmal ist, muß die Kanzel zur Seite weichen. Wenn andererseits die Kirche hoch ist und mehrere Emporen übereinander hat, fordert die Sichtbarkeit und Hörbarkeit eine Lösung der Kanzelfrage im nicht lutherischen Sinn. Hier müßte die Bauform der Kirche nach Altar und Kanzel abgestimmt worden sein. Der reformierte Sinn würde die Kanzel einfach über den Altar in die Mittelachse stellen, denn seine Sakramentsauffassung gestattet ihm, die Wortverkündigung höher zu schätzen als das Sakrament. Die Kanzel mitten in der Kirche fordert eine Ordnung des Gestühls, die den Altar erniedrigt, darum ist diese Lösung als falsch anzusehen.

Von der Kanzel klingt es „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid . . .“ Das ist der Sinn der Verkündigung. „Sehet, wir gehen hinauf!“ weist die Kanzel. Da sollen Prediger und Gemeinde hinaufsteigen zu Sakrament und Segen. Damit ist auch klar geworden, daß die Kanzel im Bau und Schmuck nicht kostbarer denn der Altar sein sollte. Sie soll Wegweiser und Führer sein, jedoch nicht Selbstzweck. Sie soll Dienerin der Sammlung und Andacht sein, nicht aber Herrscherin. Sie soll Freundin, Beraterin sein, nicht Befehlshaberin.

* * *

Kirche und Recht.

Gedanken zum Wiederaufbau.

Die Kirche, die seit 1933 in ihrer Wirksamkeit systematisch eingeengt worden war und ein Arbeitsfeld nach dem anderen an Partei und Staat abtreten mußte, sieht sich auf einmal wieder einer Fülle von Aufgaben gegenübergestellt. An sich kommt das nicht überraschend. Die Erscheinung entspricht vielmehr einem historischen Gesetz.

Schon oft hat die Kirche als überstaatliche und über die Zeiten hinweg dauernde Institution einen staatlichen Zusammenbruch überlebt und ist dann mit ihren Einrichtungen dort eingetreten, wo ihre Hilfe am notwendigsten war. Als das römische Reich in den Stürmen der Völkerwanderung seine Garnisonen von der oberen Donau zurückzog und weite Gebiete des heutigen Süddeutschland ohne militärischen Schutz und ohne staatliche Verwaltung ihrem Schicksal überließ, sprang ein Mann der Kirche, der heilige Severin, in die Bresche. Wenn man aus seiner uns in legendärer Einkleidung überlieferten Lebensbeschreibung den geschichtlichen Kern herauschält, so erkennt man in St. Severin einen großen Organisator, der praktisch zugreift und immer dort zu finden ist, wo man seiner bedarf. Die Kirche behält Gestalt und Form, wenn alles andere formlos zu zerfließen scheint.

Geschichtliche Erscheinungen dieser Art liegen zutiefst im Wesen der Kirche begründet. Wenn sie noch so sehr mitten in einem Volke lebt und von dem Recht seines Staatswesens mitergriffen wird, so ist sie doch im Grunde immun gegen alles das, was ihre innerste Substanz anzugreifen geeignet ist. Deswegen bleibt sie immer wieder in staatlichen Zusammenbrüchen bewahrt, so wie wir es gegenwärtig erleben, und es kann von ihr eine Gesundung des gesellschaftlichen Lebens ausstrahlen. Die Aufgaben sind in verschiedenen Zeiten verschieden. Die Umwelt St. Severins ist nicht die unsere. Das Wesentliche bleibt. Es ist die Notwendigkeit kirchlicher Hilfeleistung für einen kranken Volkskörper in materieller und geistiger Beziehung.

Unser Volkskörper ist seit 1933 in seinem Rechtsleben schwer erkrankt und bedarf gerade hier der Hilfe. Das bedeutet natürlich nicht, daß die Kirche heute die Aufgabe hat, in die Arena der Rechtspolitik hinab zu steigen und unmittelbar an einer Gesetzgebung auf neuer Grundlage mitzuarbeiten. Dazu hat sie zur Zeit weder die Berufung noch die Gelegenheit. Unsere zukünftige Gesetzgebung wird, wie unser politisches Leben überhaupt, von anderen Faktoren bestimmt werden. Und es läßt sich noch nicht übersehen, wie sich alles gestalten wird. Aber eine Aufgabe hat die Kirche auf dem Gebiet des Rechtslebens zweifellos. Sie muß auf die Tatsache hinweisen, daß wirkliches Recht nur auf der Grundlage einer echten Sittlichkeit aufgebaut werden kann, und dem Volke gerade nach den Erfahrungen der letzten Jahre immer wieder sagen, daß die Gerechtigkeit das Fundament jeder staatlichen Ordnung ist. Sie wird dabei offene Ohren finden. Denn das Wort Augustins, daß Staaten ohne Gerechtigkeit nichts anderes sind als große Räuberbanden, hat sich uns allen sichtbar in seiner ganzen fürchterlichen Wahrheit gezeigt.

Die Kirche ist zugleich diejenige Institution, die zu dieser Predigt von der Gerechtigkeit die volle Autorität besitzt. Denn sie hat dem Versuch, sie gleichzuschalten und damit ihr Recht der ethischen Grundlage zu berauben, in einem jahrelangen schweren Kampf siegreichen Widerstand geleistet. Das gilt von allen Konfessionen in Deutschland in gleicher Weise. Aber es kann doch hervorgehoben werden, daß im Raume der evangelischen Kirche der *geistige* Kampf naturgemäß ein viel härterer sein mußte. Die katholische Kirche war dank ihrer festgefügtten Verfassung und ihrer dogmatisch gebundenen Rechtslehre von vornherein gegen jede innere und äußere Gleichschaltung viel fester gewappnet. Dagegen war der deutsche Protestantismus seit Jahrhunderten gewöhnt, Rechtsform und äußere Gestaltung des kirchlichen Lebens von staatlicher Seite zu empfangen. Das Rebellieren gegen den

Staat fiel ihm äußerlich und innerlich viel schwerer, weil er noch nie einen Kulturkampf durchgekämpft hatte. Er konnte bis 1933 mit dem staatlichen Recht immer mitgehen, sich von christlichen Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert absolut und im 19. Jahrhundert konstitutionell regieren lassen. Und er konnte ebenso nach 1918, ohne in seiner Substanz berührt zu werden, in Parallele zur staatlichen Demokratie das Schwergewicht seiner Verfassung auf das synodale Element verlegen.

Die Entwicklung nach 1933 setzte der gewohnten Anpassung an das staatliche Recht auf einmal eine unübersteigbare Grenze. Denn es ging nicht allein darum, im Anschluß an mehr äußerliche Wandlungen des staatlichen Verfassungsrechts größere Befugnisse in die Hand von Kirchenführern in bischöflicher Stellung zu legen. Vielmehr drohte eine Erschütterung der Rechtsgrundlage. Die Kirche sollte Propagandamittel für staatliche Zwecke werden und sich damit ihres eigentlichen stiftungsgemäßen Auftrages entledigen. Dadurch kam es zum Konflikt, der schließlich durch keine Kompromißlösung mehr zu umgehen war.

In einzelnen Fragen mußten die grundsätzlich entgegengesetzten Rechtsauffassungen alsbald aufeinander stoßen, so z. B. bei der Regelung der Rechtsstellung von Christen nichtarischer Abstammung. Die bekennende Kirche hat sich stets geweigert, sich von ihren nichtarischen Kirchengliedern zu lösen, weil sie sich ihrer Verpflichtung ihnen gegenüber voll bewußt war. Es wäre sehr bequem gewesen, rein äußerlich juristisch zu konstruieren: die evangelische Kirche kennt keine heilsnotwendige Kirchenmitgliedschaft. Deswegen kann sie sich auch von Mitgliedern trennen, deren Kirchenzugehörigkeit aus politischen Erwägungen inopportun erscheint. Man hat die Trennung nicht vollzogen, weil man wußte, daß eine höhere Norm christlicher Ethik, das Gebot der Liebe gegenüber schwer bedrängten Mitmenschen und Mitchristen, eine Gesetzgebung dieser Art schlechthin verbot. Der Kampf zwischen Recht und Gesetz wurde in der Kirche in der Weise ausgetragen, daß die Achtung vor dem Recht keine Gesetzgebung zuließ, die in ihren Auswirkungen schweres Unrecht bringen und sich mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch setzen mußte.

Auf diese Weise hat die evangelische Kirche in Deutschland ihr Haus rein gehalten. Sie hat sich zum ersten Mal in ihrer vierhundertjährigen Geschichte vom staatlichen Recht grundsätzlich entfernt, indem sie Rechtskirche geblieben ist, während der Staat in derselben Zeit seine Eigenschaft als Rechtsstaat verloren hat. Der ganze Vorgang spielte sich nach der Machtübernahme zunächst in Form einer großen Versuchung ab. Der evangelischen Kirche, die gewohnt gewesen war, in bescheidenen Formen zu leben, wurde Macht, Einfluß und Reichtum versprochen, wenn sie ihrem Wesen untreu werden und sich dem totalen Staat in einer totalen Form verschreiben wollte. Sie hat es nicht getan und dadurch innerlich ihre Seele und äußerlich ihren Bestand gerettet. Leicht ist es ihr nicht gemacht worden. Denn die Versuchung trat nicht einmal, sondern immer wieder, oft unter stärkstem politischen Druck und bei allen möglichen Gelegenheiten an die Kirche heran. Und schließlich gab der Staat sein Werben auf und ging zu Unterdrückungsmaßnahmen über, welche die Entwicklung der letzten Jahre mehr und mehr bestimmt haben.

In dieser Schau erscheint der Kirchenkampf in Deutschland nicht nur als ein Kampf um Glauben und Bekenntnis, sondern eben so sehr auch als ein Kampf ums Recht. Es handelt sich um das Recht der Kirche, gerecht bleiben zu dürfen und nicht durch

die Schaffung unrichtigen Rechts ihrem Wesen untreu werden zu müssen. Daraus erwächst der Kirche nun von selbst eine der vielen Aufgaben, die im Zusammenbruch der Gegenwart für sie bereitstehen. Sie hat das Recht, aber darüber hinaus auch die Pflicht, am Wiederaufbau von Recht und Gerechtigkeit in ihrer Weise mitzuwirken. Die Kirchengeschichte der vergangenen Jahre redet dabei von selbst eine deutliche Sprache. Jedermann kann von ihr aufs neue die alte Wahrheit erfahren: Gerechtigkeit errettet vom Tode (Spr. 10, 2).

Erlangen.

D. Dr. Hans Liermann.

Der Martin-Luther-Bund und sein Geld

„Die Kirche und ihr Geld“ — so heißt der Titel des wertvollen Buches, das von Pfarrer Walter Hoch 1938 im Furche-Verlag erschienen ist. So können wir vom MLB. auch ein Wort sagen über den Martin-Luther-Bund und sein Geld. Viel „interessanter“, größere Aufmerksamkeit erregend und weitere Leserschaft findend wäre es freilich zuhandeln von Martin Luther und seinem Gelde.

W. Hoch betont ausdrücklich, daß er nicht schreibe über die Kirche und *das* Geld, sondern die Kirche und *ihr* Geld. So gäbe es gewiß — um nochmals das Allerweltswort zu gebrauchen — einen „interessanten“ Aufsatz, wenn nicht ein wertvolles Buch, wenn ein guter Lutherkenner handelte über das Thema: Martin Luther und das Geld, denn dabei müßte ja die ganze wirtschaftliche und gesellschaftliche Verfassung und Bewegung seiner Zeit ins Licht treten und die Ablaßkrämer und die Bauern und die Fugger und die Wucherer („Von Kaufhandlung und Wucher“, 1524) und die „Juden“ würden an uns vorüberziehen. Jedoch viel „interessanter“, weil viel „intimer“, ist fraglos das Thema „Martin Luther und sein Geld“; denn dabei geht es um die Frage: wie hat sich denn der große Mann gestellt zu und wie hat er „gehandelt“ mit dem kleinen „Kapital“, das ihm ganz persönlich als „Gehalt“ immer wieder zu eigen wurde und als „Besitztum“ beharrend zu eigen gehörte. Es würde wohl auch hier seine eigentümliche Größe aufleuchten auf einem Gebiete, wo wir gewöhnliche Menschen und wahrhaftig auch außergewöhnliche Menschen für gewöhnlich so kleinlich und so gebunden sind.

Doch nicht von dem immerhin großen Thema „Martin Luther und sein Geld“, nein, nur von dem kleinen Thema „der Martin-Luther-Bund und sein Geld“ soll hier etwas gesagt werden. „Eigentlich“ ist dieses kleine Thema auch ein sehr kurzes Thema; denn es ist im Grunde mit einem Satze ausgeführt und der lautet: der MLB. hat kein Geld. Denn der Bund erwirbt und besitzt ja nicht so Geld, wie Aktiengesellschaften und Handelshäuser, Firmen und Geschäfte, Arbeiter und Angestellte und Beamte ihr Geld erwerben und besitzen; es fließt ihm vielmehr aus freien Spenden zu oder es wendet sich ihm zu; es sind „Zuwendungen“, die ganz von selbst zu „Abwendungen“ werden; denn dieses Geld wendet sich wieder von ihm ab, fließt von ihm ab; dahin, wohin es bestimmt ist. Sind doch alle daherkommenden Zuwendungen im allgemeineren oder besonderen Sinne „zweckgebunden“, zweckbestimmt, bestimmt für Zwecke, die sich dem großen Gesamtwerk einordnen lassen: Hilfe für die evang.-